



## **Gebührenordnung für die Schlacht- und Fleischuntersuchung**

Stadtratsbeschluss vom 1. April 2015 (302)<sup>1</sup>  
mit Änderung vom 19. Dezember 2018 (1118)

1. Die ordentliche Fleischkontrollgebühr für die Schlacht-  
tier- und Fleischuntersuchung in der Stadt Zürich wird auf  
4,41 Rappen pro Kilogramm Schlachtmenge festgelegt.  
Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und  
Umweltdepartements prüft den Kostendeckungsgrad der  
Fleischkontrollgebühr. Bei Über- oder Unterschreitung des  
Kostendeckungsgrads kann sie oder er die Höhe der Fleisch-  
kontrollgebühr pro Kilogramm Schlachtmenge anpassen.<sup>2</sup>
2. Für die in den Dienstplänen nicht berücksichtigten Wartezei-  
ten/Leerzeiten des Teams der Veterinärdienste wird, wenn  
diese Wartezeiten/Leerzeiten aufgrund verspäteter Tier-An-  
lieferung oder Stillstand des Bandes über 8 % der wöchent-  
lichen, gemäss Zeiterfassung ausgewiesenen Arbeitszeit  
der betroffenen Mitarbeitenden hinausgehen, der SBZ AG  
eine zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt. Diese Ge-  
bühr richtet sich nach den Stundenansätzen, die der Stadt-  
rat für gelegentliche Dienstleistungen an Dritte (inkl. Perso-  
nal-Overheadkosten sowie übrige Betriebskosten) festlegt.
3. Die Gebühren für Seuchenschlachtungen sowie Labor-  
untersuchungen/-proben (Trichinen, Kochproben Eber) wer-  
den nach Aufwand verrechnet.
4. Die Gebühren werden der Schlachtbetrieb Zürich AG mo-  
natlich in Rechnung gestellt. Sie sind maximal innert 30 Ta-  
gen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.
5. Die Gebühr gemäss Ziff. 1 wird jeweils per 1. Januar an den  
Landesindex der Konsumentenpreise, Basis 2010, Stand  
November Vorjahr, angepasst. Resultiert eine negative Teu-  
erung erfolgt keine Anpassung nach unten, solange die  
Lohnkosten der Mitarbeitenden der Veterinärdienste des  
UGZ unverändert bleiben.

<sup>1</sup> Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2015.

<sup>2</sup> Fassung gem. STRB Nr. 1118 vom 19. Dezember 2018; Inkraftsetzung  
1. Januar 2019.

6. Ergibt sich eine signifikante Änderung bei der Gesamtmenge oder der Zusammensetzung des Schlachtumfangs (Tierarten), oder erfolgen Anpassungen des übergeordneten eidgenössischen oder kantonalen Rechts, die namentlich die Ermittlung des verrechenbaren Schlachtgewichts betreffen (Schlachtgewichtsverordnung des EDI, SGV; SR 817.190.4), ist die Gebührenordnung für das Folgejahr anzupassen.
7. Die Gebührenordnung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom 10. März 1999 wird per 1. Mai 2015 aufgehoben.